

Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Stadt Amorbach (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 27.09.2007

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Amorbach folgende vom Stadtrat in seiner Sitzung am 27.09.2007 beschlossene Satzung:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsbezirke
- § 4 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 7 Gewerbliche Arbeiten

III. Bestattungsvorschriften

- § 8 Allgemeines
- § 9 Bestattung
- § 10 Benutzung der Leichenhallen
- § 11 Benutzungszwang
- § 12 Trauerfeier
- § 13 Säрге/Urnen
- § 14 Konservierte Leichen
- § 15 Ausheben der Gräber
- § 16 Ruhezeit
- § 17 Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 18 Allgemeines
- § 19 Einzelgrabstätten
- § 20 Doppelgrabstätten
- § 21 Mehrfachgrabstätten
- § 22 Kindergrabstätten
- § 23 Urnengrabstätten
- § 24 Ehrengabstätten
- § 25 Inhalt des Grabnutzungsrechts
- § 26 Erlöschen des Grabnutzungsrechts

V. Gestaltungsvorschriften

- § 27 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 28 Ausmaße der Grabstätten

VI Grabmale

- § 29 Allgemeines
- § 30 Grabmalantrag
- § 31 Verkehrssicherheit
- § 32 Entfernen der Grabmäler

VII. Herrichten und Pflege der Grabstätte

- § 33 Grabpflege

VIII Schlussvorschriften

- § 34 Alte Rechte
- § 35 Obhuts- und Überwachungspflicht
- § 36 Ordnungswidrigkeiten
- § 37 Gebühren
- § 38 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofs- und Bestattungssatzung gilt für die im Gebiet der Stadt Amorbach und in deren Ortsteilen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe in Amorbach, Beuchen, Boxbrunn und Reichartshausen, sowie für die Leichenhäuser in Amorbach, Boxbrunn und Reichartshausen.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Amorbach. Sie dienen der Bestattung und der Beisetzung von Aschen verstorbener Gemeindeeinwohner und der in der Stadt Amorbach oder in den Ortsteilen verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz.
- (2) In den Friedhöfen der Stadt Amorbach kann ferner bestattet werden, wer früher in Amorbach oder in den Ortsteilen gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim oder eine ähnliche Einrichtung aufgegeben hat. Anspruch auf Bestattung in einem bestimmten Wahlgrab, soweit es belegbar ist, besteht auch für Tote, die bei ihrem Ableben nicht Amorbacher Einwohner waren, jedoch entweder nach § 18 selbst das Nutzungsrecht an diesem Grab hatten oder zu den in § 25 genannten Angehörigen des Nutzungsberechtigten zählen.
- (3) Die Bestattung anderer Verstorbener, die nicht zu den in Abs. 1 und 2 genannten Personengruppen gehören, bedarf der besonderen Erlaubnis der Stadt Amorbach, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

§ 3 Bestattungsbezirke

- (1) Das gesamte Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
 - a) Bestattungsbezirk Friedhof Amorbach:
Er umfasst das Gebiet der Stadt Amorbach, der Pulvermühle, der Walkmühle und des Wochenendhausgebiets Amorphof und das Gebiet des Stadtteils Neudorf (Wahlmöglichkeit siehe auch unter Buchstabe d).
 - b) Bestattungsbezirk Friedhof Beuchen:
Er umfasst das Gebiet des Stadtteils Beuchen
 - c) Bestattungsbezirk Friedhof Boxbrunn:
Er umfasst das Gebiet des Stadtteils Boxbrunn und des Neidhofes.
 - d) Bestattungsbezirk Friedhof Reichartshausen:
Er umfasst das Gebiet des Stadtteils Reichartshausen sowie das Gebiet des Stadtteils Neudorf (Wahlmöglichkeit, siehe auch Buchstabe a).
- (2) Der Gemeinderat hat am 27.09.2007 die Neuordnung des Amorbacher Friedhofes beschlossen. Es sollen sukzessive Abteilungen neu geordnet werden. Die Neuordnung beginnt mit den Abteilungen 2, 3, 5, 6, 8 und 9. In diesen Abteilungen erfolgt zukünftig keine

Neuvergabe von Grabstätten. Eine Nachbelegung/Verlängerung von bereits bestehenden Grabstätten kann jederzeit erfolgen.

- (3) Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks zu bestatten bzw. beizusetzen, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Ableben ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofs besaßen. Die Stadt Amorbach kann Ausnahmen zulassen. Tot aufgefundene Personen sind im Friedhof in Amorbach beizusetzen.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Jeder Friedhof oder Friedhofteil kann aus wichtigem öffentlichen Grund ganz oder teilweise geschlossen oder unter den Voraussetzungen des § 11 des Bestattungsgesetzes entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzung ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Schließung oder Entwidmung nach Abs. 1 Satz 1 ist einen Monat im voraus öffentlich bekanntzumachen und den jeweiligen Nutzungsberechtigten zusätzlich mit schriftlichem Bescheid mitzuteilen.
- (3) Im Falle der Entwidmung sind die Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Stadt Amorbach in andere Grabstätten umzubetten, soweit die Ruhefrist noch nicht abgelaufen und eine Umbettung möglich ist. Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll möglichst dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.
- (4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen.
- (5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Stadt Amorbach kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe dürfen nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden:

Sommerzeit (01.04. bis 31.10.)
von 6.00 Uhr bis Einbruch der Dämmerung,
Winterzeit (01.11 bis 31.03.)
von 8.00 Uhr bis Einbruch der Dämmerung.
- (2) Die Stadt Amorbach kann das Betreten jedes Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile und der Leichenhäuser aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten der Friedhöfe nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Fahrzeuge der Stadt Amorbach und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbebetreibenden, kleine Handwagen, Kinderwagen und Rollstühle, zu befahren,
 - b) Druckschriften zu verteilen oder sonstige Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder einer Gedenkfeier Arbeiten auszuführen,
 - d) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern; die Abfälle sind gemäß den Beschriftungen der Abfallbehältnisse zu trennen,
 - e) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - f) zu lärmern, zu spielen und zu rauchen
 - g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Stadt Amorbach kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 7 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbebetreibende bedürfen für die Tätigkeiten auf allen Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt Amorbach. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Der Antragsteller erhält einen Berechtigungsschein der als Zulassung zur Vornahme von Arbeiten gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- (2) Die Zulassung wird nur Gewerbebetreibenden erteilt, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) selbst oder deren fachlicher Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind.

Die Stadt Amorbach kann hiervon Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Zweck dieser Satzung vereinbar ist.

- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beauftragten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen abweichend von § 6 Absatz 3 Buchstabe a die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Anfallende Materialien dürfen nicht in den Friedhöfen gelagert werden. Grabmale und -teile sowie Rahmen, die bei einer Abräumung entfernt werden und wieder Verwendung finden sollen, sind von den Steinmetzen und Grabmalgeschäften auf den firmeneigenen Plätzen zu lagern. Widerrechtlich auf den Friedhöfen abgelagerte Grabmale, Teile usw. werden auf Kosten der Verursacher entfernt. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Arbeiten sind die Arbeitsplätze und Wege zu reinigen und wieder in den früheren Zustand zu bringen. Werkzeuge und Materialien dürfen nicht an den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt Amorbach nach einmaliger Abmahnung die Zulassung auf Zeit oder Dauer entziehen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes und nach erfolgter Leichenschau bei der Stadt Amorbach anzumelden und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Stadt Amorbach oder von Ihr Beauftragte Dritte setzen Ort und Zeit der Bestattung fest. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Erdbestattungen sollen in der Regel spätestens am 4. Tage nach Eintritt des Todes erfolgen.

§ 9 Bestattung

Die Stadt Amorbach stellt die Leichenhallen sowie Einrichtungen für Trauerfeiern bereit.

§ 10 Benutzung der Leichenhallen

- (1) Das Leichenhaus dient nach Durchführung der Leichenschau (§§ 1 ff der Bestattungsverordnung)
 - a) zur Aufbewahrung der Leichen aller im Stadtgebiet Verstorbenen und der in der Stadt Amorbach verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz.
 - b) zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.

Sie dürfen nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofpersonals, eines von der Stadt Amorbach beauftragten Dritten oder mit Zustimmung der Stadt Amorbach betreten werden.

- (2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.
- (3) Angehörige haben nach Terminvereinbarung Zutritt zu dem Aufbahrungsraum. Leichen von Personen die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinn des Bundes-Seuchengesetz erkrankt waren oder bei denen der Verdacht einer solchen Krankheit besteht, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. Die Schutzmaßnahmen nach § 7 Bestattungsverordnung sind zu beachten.
- (4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Stadt Amorbach und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

§ 11 Benutzungszwang

- (1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der ersten Leichenschau innerhalb 12 Stunden nach dem Tode in das Leichenhaus zu verbringen. Die Nachtstunden von 18 bis 6 Uhr zählen dabei nicht mit.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebiets überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- (3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist oder
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben oder innerhalb einer Frist von 12 Stunden überführt wird.

§ 12 Trauerfeier

- (1) Trauerfeiern können am Grab oder - soweit vorhanden - in einer Aussegnungshalle stattfinden.
- (2) Das Aufstellen des Sarges in einer Friedhofshalle ist ausgeschlossen, wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

§ 13 Särge/Urnen

- (1) Entsprechend §§ 12 und 30 Bestattungsverordnung (BestV) sind für Erdbestattungen und für Einäscherungen Särge aus Vollholz zu verwenden. Für Erdbestattungen ist die Verwendung anderer Materialien zulässig, wenn die Särge so beschaffen sind, dass

- a) bis zur Bestattung Flüssigkeit nicht austreten kann,
- b) die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird,
- c) die Verwesung der Leiche innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird,
- d) keine Zersetzungsstoffe austreten können, wenn die Särge zur Bestattung in Gräften dienen
- e) bei der Verbrennung nach dem Stand der Technik die geringstmöglichen Emissionen entstehen.

Für Einäscherungen ist die Verwendung anderer Materialien als Vollholz zulässig, wenn die Särge den Anforderungen des Satzes 2 Buchstabe. a und e entsprechen.

- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Überurnen zur Beisetzung von Urnen müssen so beschaffen sein, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachhaltig verändert wird.
- (4) Särge und Überurnen dürfen zur Bestattung oder Einäscherung nur angenommen werden, wenn der Hersteller durch Sachverständigengutachten nachweist, dass sie den vorstehenden Anforderungen entsprechen.
- (5) Für Sargausstattungen und zur Bekleidung der Leichen ist leicht vergängliches Material zu verwenden. Absatz 1 Satz 2 Buchstaben b, c, e und Absatz 4 gelten entsprechend.
- (6) Für die Beisetzung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 14 Konservierte Leichen

Die Erdbestattung konservierter Leichen ist in den Friedhöfen der Stadt Amorbach nicht zugelassen. Ausnahmen sind möglich bei Toten, die im Ausland gestorben sind und nach ausländischen Vorschriften vor der Überführung nach Amorbach konserviert werden mussten.

§ 15 Ausheben der Gräber

- (1) Die Grabstätten werden ausschließlich von der Stadt Amorbach oder durch ein von ihr beauftragtes Privatunternehmen geöffnet und geschlossen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Grabstätten beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel)
 - a) bei Normalgrabstätten bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m,
 - b) bei Tiefgrabstätten bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,60 m,
 - c) bei Urnengrabstätten bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 16 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit der Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, 15 Jahre. Die Ruhezeit für Tiefgräber beträgt 25 Jahre.
- (2) Ist zu befürchten, dass Leichen in Metallsärgen innerhalb der Ruhezeit nicht ausreichend verwesen, so ist eine längere Ruhezeit festzusetzen. Dasselbe gilt für konservierte Leichen (§ 14 Satz 2).

§ 17 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt Amorbach. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles, erteilt. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte oder aus einer Urnenreihengrabstätte in eine andere Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt Amorbach nicht zulässig. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Gebeine oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Stadt Amorbach auch in belegte Wahlgrabstätten umgebettet werden.
- (4) Antragsberechtigt ist einer der in § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Bestattungsverordnung Angehörigen des Verstorbenen. Soweit er nicht selbst Nutzungsberechtigter ist, hat er bei Wahlgräbern die Zustimmung der beteiligten Grabnutzungsberechtigten nachzuweisen.
- (5) Alle Umbettungen werden von Bestattungsinstituten unter Aufsicht der Stadt Amorbach durchgeführt. Den Zeitpunkt der Umbettung bestimmt die Stadt Amorbach.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Stadt Amorbach vor.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Wird ein Wahlgrab durch Umbettung frei, so erlischt das Nutzungsrecht.

IV. Grabstätten

§ 18 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind Eigentum der Stadt Amorbach. Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach dieser Satzung erworben werden.

- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Einzelgrabstätten,
 - b) Doppelgrabstätten,
 - c) Mehrfachgrabstätten
 - b) Kindergrabstätten,
 - c) Urnengrabstätten,
 - d) Ehrengrabstätten.
- (3) Bei den Grabstätten handelt es sich ausschließlich um Wahlgräber. Nach Ablauf der Ruhezeit/des Nutzungsrechts besteht die Möglichkeit zur Verlängerung des Nutzungsrechts.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Kindergrabstätten, an Urnengrabstätten, an Ehrengrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 19 Einzelgrabstätten

- (1) Einzelgrabstätten sind Grabstätten für die Erdbestattung einer Leiche, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich. Ein Anspruch auf Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (2) Im Falle der Erdbelegung in einer Tiefe von mindestens 2,20 m kann eine weitere Erdbestattung oder 2 Urnenbeisetzungen erfolgen. Zulässig ist es auch, in einer Einzelgrabstätte die Leiche eines Kindes bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres zu der bisherigen Belegung zu bestatten.
- (3) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut erworben worden ist.

§ 20 Doppelgrabstätten

- (1) Doppelgrabstätten sind Grabstätten für die Erdbestattung von 2 Leichen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich. Ein Anspruch auf Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (2) Im Falle der Erdbelegung in einer Tiefe von mindestens 2,20 m kann je Grabstelle eine weitere Erdbestattung oder 2 Urnenbeisetzungen erfolgen. Zulässig ist es auch, in einer Doppelgrabstätte je Grabstelle die Leiche eines Kindes bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres zu der bisherigen Belegung zu bestatten.

- (3) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut erworben worden ist.

§ 21 Mehrfachgrabstätten

- (1) Mehrfachgrabstätten sind Grabstätten für die Erdbestattung von einer Leiche je Grabstelle, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich. Ein Anspruch auf Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (2) Im Falle der Erdbelegung in einer Tiefe von mindestens 2,20 m kann je Grabstelle eine weitere Erdbestattung oder 2 Urnenbeisetzungen erfolgen. Zulässig ist es auch, in einer Mehrfachgrabstätte je Grabstelle die Leiche eines Kindes bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres zu der bisherigen Belegung zu bestatten.
- (3) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut erworben worden ist.

§ 22 Kindergrabstätten

Kindergrabstätten dienen der Erdbestattung eines Kindes oder der Urne eines Kindes bis zum vollendeten 10. Lebensjahr, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich. Ein Anspruch auf Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

§ 23 Urnengrabstätten

- (1) Urnen dürfen beigesetzt werden in
- a) Urnenwahlgräbern
 - b) Gräbern für Erdbeisetzungen
- (2) Urnengräber sind Urnenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich. Ein Anspruch auf Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (3) In einer Urnengrabstätte können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (4) Die Aschen Verstorbener können auch in bereits vorhandenen Erdbestattungswahlgräbern beigesetzt werden.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Einzelgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut erworben worden ist.

§ 24 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadt Amorbach und wird im Einzelfall entschieden. Antragsberechtigt sind natürliche Personen, deren gesetzlicher Vertreter oder deren Hinterbliebenen.

§ 25 Inhalt des Grabnutzungsrechts

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Angehörige darin bestatten zu lassen. Als Angehörige gelten
- a) Ehegatten
 - b) Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Stief- und Adoptivkinder,
 - c) die Ehegatten der unter b) genannten Personen.

Die Bestattung von anderen Toten ist nur mit Zustimmung der Stadt Amorbach möglich.

- (2) Der Nutzungsberechtigte hat weiter das Recht, über die Art der Gestaltung und Pflege des Grabes im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen zu entscheiden.
- (3) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, das Grab den Vorschriften dieser Satzung entsprechend zu gestalten und zu unterhalten. Wer als Auswärtiger verhindert ist, diese Pflichten zu erfüllen, muss der Stadt Amorbach einen möglichst in Amorbach wohnhaften Vertreter benennen. Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten oder seines Vertreters ist der Stadt Amorbach mitzuteilen.
- (4) Mehrkosten, die der Stadt Amorbach beim Ausheben der Grabstätte zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

§ 26 Erlöschen des Grabnutzungsrechts

- (1) Das Grabnutzungsrecht erlischt
- a) durch Verzicht des Nutzungsberechtigten;
 - b) durch Entwidmung des Friedhofs oder von Friedhofsteilen;
 - c) bei Einräumung eines Nutzungsrechts an einem anderen Wahlgrab nach § 4 Abs. 3 Satz 1;
 - d) wenn ein Wahlgrab durch Umbettung frei geworden ist (§ 16 Abs. 8);
 - e) bei Vernachlässigung der Grabpflege (§ 33 Abs. 3);

- f) wenn die nach der Gebührensatzung festgesetzte Grabnutzungsgebühr nicht bezahlt wird.
- (2) Ist das Nutzungsrecht erloschen und die Ruhezeit der in dem Grab bestatteten Toten abgelaufen, kann die Stadt Amorbach anderweitig über das Grab verfügen. Der bisherige Nutzungsberechtigte bzw. sein Rechtsnachfolger ist verpflichtet, das Grabzubehör innerhalb von drei Monaten nach dem Erlöschen des Rechts zu beseitigen. Geschieht dies nicht, so kann die Stadt Amorbach das Grabzubehör ohne weiteres auf Kosten des Verpflichteten beseitigen; eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

V. Gestaltungsvorschriften

§ 27 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Gräber und Grabmale sind entsprechend der Würde des Ortes so zu gestalten und zu unterhalten, dass sie sich in den jeweiligen Friedhof einfügen.
- (2) Art, Größe und Aufstellung der Grabmale und der sonstigen Grabausstattungen sowie Art und Umfang der Grabbepflanzung richten sich nach den §§ 28 bis 33.

§ 28 Ausmaße der Grabstätten

- (1) Die Wahlgräber (§ 18) haben grundsätzlich folgende Ausmaße:

- | | |
|----------------------|-----------------------------|
| a) Einzelgrabstätte: | Länge 2,20 m, Breite 1,00 m |
| b) Doppelgrabstätte: | Länge 2,20 m, Breite 2,00 m |
| c) Kindergrabstätte: | Länge 1,10 m, Breite 0,60 m |
| d) Urnengrabstätte: | Länge 1,00 m, Breite 1,00 m |

bei einer Mehrfachgrabstätte erhöht sich die Breite der Einzelgrabstätte je zusätzliche Grabstelle um 1,00 m

Die Anlegung von Ehrengrabstätten (§ 24) wird im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger festgelegt.

- (2) der Seitenabstand zwischen den einzelnen Grabstätten beträgt mindestens 0,40 m.

VI. Grabmale

§ 29 Allgemeines

- (1) Die Grabdenkmäler dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

- | | |
|---------------------------|----------------------------|
| a) bei Kindergrabstätten: | Höhe 0,80 m, Breite 0,50 m |
| b) bei Einzelgrabstätten: | Höhe 1,10 m, Breite 0,60 m |
| c) bei Doppelgrabstätten: | Höhe 1,60 m, Breite 1,50 m |

bei einer Mehrfachgrabstätte erhöht sich die Breite des Grabdenkmales je zusätzliche Grabstelle um 0,90 m

- (2) Die Urnengräber im neuen Friedhofsteil (Abt. 28) sind mit Sandsteinplatten als Gedenksteine zu belegen. Diese Platten werden durch die Stadt Amorbach erworben und weitergegeben. Als Gedenkschriften dürfen eingehauene und aufgesetzte Zahlen und Buchstaben verwendet werden. Den Auftrag erteilt der Nutzungsberechtigte. Anpflanzungen jeglicher Art sind nicht gestattet. Die Platten sind ebenerdig mit dem Kieseleintrag zu verlegen.
- (3) Die Grabeinfassungen und Einfriedungen im neuen Friedhofsteil müssen mit einer Fläche von 30 cm um die Grabstätte mit Steinplatten belegt werden. Diese Fläche gehört als Zwischenweg zum Grab und muss mit der Grabstätte unterhalten werden. Den Nutzungsberechtigten der angrenzenden Grabstätten unterliegt gemeinsam die Nutzung.
- (4) Grababdeckungen (Platten) bei Einzelgrabstätten dürfen nur die Höhe bis 8 cm erreichen und die Breite von 1 m nicht überschreiten. Bei Doppel- und Mehrfachgrabstätten vergrößert sich die Breite der Platte je Grabstelle entsprechend der Breite einer Einzelgrabstätte.
- (5) Soweit es die Stadt Amorbach innerhalb der Gesamtgestaltung eines Friedhofes unter Beachtung des § 28 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 4 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen. Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage über Abs. 1 bis 4 hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.
- (6) Grabmale sind nach den anerkannten Regeln des Handwerks so standfest zu fundamentieren, dass sie dauernd standsicher sind, das Öffnen der benachbarten Gräber nicht beeinträchtigen und beim Öffnen der benachbarten Gräber weder umstürzen noch sich senken können.

§ 30 Grabmalantrag

- (1) Grabmale dürfen nur von einem Fachmann (in der Regel einem Bildhauer oder Steinmetzen) oder einem anderen zu dieser Verrichtung befähigten Handwerker errichtet, verändert oder wieder aufgestellt werden.
- (2) Die Grabstätte ist innerhalb von 2 Jahren mit einer ordnungsgemäßen Grabeinfassung zu versehen. Wer ein Grabmal sowie sonstige Grabausstattungen errichten oder verändern will, braucht dazu die vorherige schriftliche Genehmigung der Stadt Amorbach. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung Holzkreuze zulässig.
- (3) Der Antrag ist unter Verwendung des dafür bestimmten Vordruckes in zweifacher Fertigung bei der Stadt Amorbach einzureichen. Dem Antrag ist bei neuen Grabmalen, Abdeckplatten und Grabeinfassungen eine Zeichnung im Maßstab 1:10 in doppelter Fertigung beizufügen. Sie muss das Grabmal mit Schrift und Ornamenten eindeutig wiedergeben. Ferner ist das zu verwendende Material und dessen Farbe anzugeben. In besonderen Fällen kann die Stadt Zeichnungen im Maßstab 1:1, die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Umrisschablone auf der Grabstätte verlangen.

- (4) Die Ersteller müssen sich über die bestehenden Richtlinien informieren, ehe sie einen Antrag einreichen. Sie sind verpflichtet, dem Auftraggeber nur Grabmale anzubieten, die diesen Richtlinien entsprechen.
- (5) Die Stadt Amorbach kann die schriftliche Genehmigung mit einer Auflage verbinden. Wird die Auflage nicht erfüllt, ist die Genehmigung unwirksam. In besonderen Fällen kann dem Grabmalhersteller auferlegt werden, ein Grabmal abnehmen zu lassen, bevor er es aufstellt.
- (6) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder sonstiges Grabzubehör nicht innerhalb von zwei Jahren aufgestellt wird.
- (7) Wird ein Grabmale ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Stadt Amorbach die teilweise oder Vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Die Stadt Amorbach kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.

§ 31 Verkehrssicherheit

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen so beschaffen sein, dass ein gefahrloses Pflegen der Gräber und Begehen der Gräberfelder möglich ist.
- (2) Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind ständig verkehrssicher zu halten. Für jeden Schaden, der durch ein nicht verkehrssicheres Grabmal oder Grabzubehör entsteht, ist der Grabnutzungsberechtigte haftbar.
- (3) Stellt die Stadt Amorbach fest, dass Grabmale oder Grabzubehör nicht verkehrssicher sind, so fordert sie die dafür Verantwortlichen schriftlich auf, den ordnungswidrigen Zustand innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Wenn der Grabnutzungsberechtigte dieser Aufforderung nicht nachkommt, wenn Gefahr droht oder wenn der Verantwortliche nicht ohne weiteres festzustellen ist, kann die Stadt Amorbach auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten das Grabmal sicher lagern oder andere geeignete Maßnahmen veranlassen. Der Grabnutzungsberechtigte ist davon umgehend zu benachrichtigen. Ist seine Anschrift nicht zu ermitteln, genügt ein 3 Monatiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 32 Entfernen der Grabmäler

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Stadt Amorbach von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts, wenn eine Verlängerung nicht vorgenommen worden ist, oder nach der Einziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Stadt Amorbach berechtigt, nach einmaliger Abmahnung oder wenn der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, nach einem 6 Monatiger Hinweis auf der Grabstätte die Grabstätte abzuräumen oder abräumen zu lassen. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, dass Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Sofern Grabstätten vom Friedhofsträger bzw. von einem hierzu

beauftragten Steinmetzbetrieb abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

VII. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 33 Grabpflege

- (1) Der Grabnutzungsberechtigte ist verpflichtet die Grabstätten entsprechend der Würde des Ortes entweder selbst anzulegen und zu pflegen oder mit diesen Arbeiten einen Dritten zu beauftragen. Die unmittelbar angrenzenden Zwischenwege, zwischen, vor und hinter den einzelnen Grabstätten müssen je zur Hälfte von den benachbarten Grabnutzungsberechtigten gepflegt und bei einem absinken wieder aufgefüllt werden. Diese Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.
- (2) Nach Ablauf der des Nutzungsrechts sind die Grabmale, Einfassungen (einschließlich der Fundamente) und die sonstigen Grabausstattungen von den Nutzungsberechtigten zu entfernen und zu entsorgen. Geschieht dies trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts, so kann sie die Stadt Amorbach gegen Ersatz der Kosten im Wege der Ersatzvornahme nach dem entfernen. Der Stadt Amorbach obliegt keine Aufbewahrungspflicht. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein 3 Monatiger Hinweis auf der Grabstätte vor der Durchführung der Ersatzvornahme.
- (3) Wird ein Grab innerhalb 6 Monate nach der letzten Beisetzung nicht gärtnerisch hergerichtet oder gepflegt, fordert die Stadt Amorbach den Nutzungsberechtigten auf, das Grab innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein 6 Monatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so kann die Grabstätte von der Stadt Amorbach abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Wird ein Wahlgrab nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht angelegt oder nicht gepflegt, so erlischt das Nutzungsrecht ohne Anspruch auf Erstattung der für die restliche Nutzungsdauer bezahlten Grabnutungsgebühren (§ 26 Abs. 1 Buchst. e).
- (4) Gräber können mit Kränzen, bepflanzten Schalen, Topfpflanzen und Schnittblumen geschmückt werden. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Kränzen und Grabgebinden, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen nicht verwendet werden. Grabschmuck, der mit diesen Bestimmungen nicht in Einklang steht, gilt Abs. 3 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Stadt Amorbach diesen Grabschmuck beseitigen; eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.
- (5) Überschüssige Erde, Pflanzenreste, verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich auf den dafür bestimmten Platz zu schaffen. Es besteht die Verpflichtung, die Abfälle gemäß den Beschriftungen der Abfallbehältnisse zu trennen. Leere Vasen, Schalen und Töpfe dürfen nicht auf dem Friedhof gelagert werden.
- (6) Grabhügel sind nicht zulässig. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

- (7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (8) Die Anpflanzung, Pflege, Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt Amorbach.
- (9) Grabstätten sind überwiegend flächenhaft zu bepflanzen. Größere Gehölze, Rosen und Stauden sind sparsam zu verwenden. Gehölze mit einer Höhe über 1,10 m sind unzulässig. Es sind nur Pflanzen zulässig, die durch ihre Breite und Höhe die Nachbargräber und den Betriebsablauf nicht beeinträchtigen.

VIII. Schlußvorschriften

§ 34 Alte Rechte

Bei Grabstätten, welche vor Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits angelegt waren, richten sich die Gestaltung solange keine Veränderung vorgenommen wird nach den bisherigen Vorschriften.

§ 35 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Stadt Amorbach obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Stadt Amorbach haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im übrigen haftet die Stadt Amorbach nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Nutzungsberechtigte haften für die verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsordnung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Stadt Amorbach von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 7 zugelassenen Gewerbetreibenden und deren Bedienstete.

§ 36 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 24 Absatz 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

- a) die Friedhöfe entgegen der Vorschriften des § 5 betritt
- b) den Bestimmungen über das Verhalten auf den Friedhöfen (§ 6) zuwiderhandelt,
- c) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 7 Abs. 1) oder gegen die Vorschriften des § 7 Abs. 3 und 4 verstößt,
- d) Särge oder Urnen verwendet, die nicht den Anforderungen des § 12 entsprechen,
- e) bei der Aufstellung eines Grabmals gegen § 29 verstößt,

- f) als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 30 Abs. 2, 3, und 5)
- g) Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 31 Abs 2)
- h) als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen vor Ablauf der Ruhezeit ohne Genehmigung entfernt (§ 32 Abs. 1)
- i) gegen die Vorschriften des § 33 zur Pflege der Gräber verstößt.

§ 37 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Amorbach verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofgebührensatzung zu entrichten.

§ 38 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt am 01. 01.2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 27.01.1995 mit allen Änderungen außer Kraft.

Amorbach, 27.09.2007

Schmitt
1. Bürgermeister